

Geschäftsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs- Gesellschaft e.V. (DLRG)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung der DLRG dient der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien wie z.B. Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitskreise usw. (nachstehend Versammlung genannt) im Rahmen der Satzung und der Bundesjugendordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt für alle Gliederungen sinngemäß.¹

§ 2 Öffentlichkeit

- (1) ¹Versammlungen der obersten Organe der Gliederungsebenen sind öffentlich. ²Die Ratstagungen sind verbandsöffentlich sofern nicht die Ratstagung selbst eine anderweitige grundsätzliche Regelung beschlossen hat. ³Die Öffentlichkeit bzw. Verbandsöffentlichkeit kann auch im Einzelfall durch Beschluss der Versammlung zugelassen, beschränkt oder ausgeschlossen werden.

¹ Soweit in dieser Geschäftsordnung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Lesbarkeit. Ämter und Funktionen stehen selbstverständlich gleichermaßen Frauen und Männern offen.

2.1.1 Geschäftsordnung der DLRG

- (2) ¹Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann hergestellt werden, wenn die Versammlung dies beschließt. ³ Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, ständig oder zeitweise Gäste mit Zustimmung der Versammlung hinzuzuziehen.

§ 3 Einberufung und Teilnahme

- (1) Die Einberufung aller Versammlungen erfolgt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung durch den Vorsitzenden.
- (2) Zu den Sitzungen der Organe sind die nächst höheren Gliederungen bis e.V.-Ebene, zu Gremiensitzungen der Vorstand derselben Gliederungsebene gleichzeitig einzuladen.
- (3) Vorstandsmitglieder aller höheren Gliederungsebenen können an allen Organtagungen der unteren Gliederungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
- (4) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn die in der Satzung vorgeschriebene Anzahl der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Wird eine vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf unterschritten, tritt Beschlussfähigkeit nur ein, wenn diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wurde.

2.1.1 Geschäftsordnung der DLRG

§ 5 Versammlungsleitung

- (1) ¹Der Präsident (Vorsitzende) bzw. im Verhinderungsfall sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. ²Die Versammlung kann die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
- (2) ¹Die Versammlungsleitung (vgl. Abs.1) schlägt den Protokollführer vor, der von der Versammlung zu bestätigen ist. ²Sie prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit sowie die Stimmberechtigung und lässt über die Reihenfolge der Tagesordnung abstimmen. ³Die Prüfungen können delegiert werden.
- (3) Betrifft ein Tagesordnungspunkt einen Versammlungsleiter persönlich, soll dieser sich während dessen Behandlung der Versammlungsleitung enthalten.
- (4) ¹Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. ²Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. ³Einsprüche gegen diese Anordnung sind unverzüglich vorzubringen. ⁴Die Versammlung entscheidet darüber nach Rede und Gegenrede.

§ 6 Worterteilung

- (1) Ein Versammlungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm die Versammlungsleitung das Wort erteilt hat.
- (2) ¹Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist ihnen zunächst nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen. ²Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. ³Nach Abschluss der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu geben.
- (3) ¹Bei Aussprachen ist - falls erforderlich - eine Rednerliste aufzustellen. ²Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

2.1.1 Geschäftsordnung der DLRG

- (4) ¹Jeder Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. ²Er darf bei Entscheidungen, die ihn persönlich betreffen, nicht an der Abstimmung mitwirken. ³Dies gilt nicht für Wahlen und Abwahlen.
- (5) Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
- (6) ¹Berichterstätter, Antragsteller sowie Mitglieder des Vorstands der jeweiligen Gliederungsebene können sich zu dem betreffenden Tages- ordnungspunkt auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. ²Dieser Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.
- (7) Die Versammlungsleitung kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.
- (8) Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.
- (9) ¹Hauptamtliche Mitarbeiter der DLRG können bei Tagungen der Beschlussorgane der DLRG nicht als Delegierte fungieren. ²Durch die Versammlungsleitung oder auf Wunsch der Mehrheit der Stimmberechtigten kann ihnen das Wort erteilt werden.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch die Versammlungsleitung erteilt. ²Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. ³Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Die Versammlungsleitung kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder einer Versammlung sind antragsberechtigt.
- (2) ¹Frist und Form zur Einreichung von Anträgen werden durch die jeweilige Satzung festgelegt. ²Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verändern sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

2.1.1 Geschäftsordnung der DLRG

§ 9 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen, die nicht lediglich gestellte Anträge ändern (vgl. § 8), gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- (2) ¹Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller für die Dringlichkeit gesprochen hat. ²Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

¹Über Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Anträge auf Schluss der Rednerliste wird außerhalb der Rednerfolge sofort abgestimmt. ²Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.

§ 11 Abstimmung

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekanntzugeben.
- (2) ¹Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleitung zu verlesen. ²Die Versammlung kann darauf verzichten.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- (4) ¹Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlungsleitung ohne Aussprache.
- (5) ¹Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. ²Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei Stimmabgabe vorzuzeigen. ³Die Versammlungsleitung muss eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden bzw. der vertretenen Stimmen dies verlangt.

2.1.1 Geschäftsordnung der DLRG

- (6) ¹Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. ²Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) ¹Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. ²Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Versammlungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. ³Auskunft erteilt in diesem Falle die Versammlungsleitung. ⁴Sie kann diese Aufgabe delegieren.
- (8) ¹Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (9) ¹Das Ergebnis jeder Abstimmung ist von der Versammlungsleitung unverzüglich bekannt zu geben. ²Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung angezweifelt, muss sie wiederholt werden, wenn die Versammlung so beschließt.
- (10) Die Absätze 5 bis 9 gelten für alle Abstimmungen, die für eine Mehrheitsbildung notwendig sind, es sei denn, dass die Satzung oder § 12 dieser Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben.
- (11) Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nur erneut beraten oder abgestimmt werden, wenn die Versammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit beschließt.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen abgesehen von § 5 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) ¹Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge. ²Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.
- (3) Für Wahlen, ausgenommen die Wahl der Versammlungsleitung, ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

2.1.1 Geschäftsordnung der DLRG

- (4) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) ¹Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. ²Vor der Wahl sind die vorgeschlagenen zu fragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind. ³Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- (6) ¹Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Versammlungsleitung bekannt zu geben. ²Der Gewählte ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt. ³Die Gültigkeit der Wahl und deren Annahme sind ausdrücklich im Protokoll festzuhalten.

§ 13 Protokoll

- (1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Vor- und Zunamen der Versammlungsleitung und des Protokollführers, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen.
- (2) ¹Die Protokolle sind jeweils von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, innerhalb von 12 Wochen den Versammlungsteilnehmern und der übergeordneten Gliederung zuzustellen. ²Für örtliche Gliederungen genügt es, dass die Bekanntgabe von Protokollen jeweils zu Beginn der nächsten Versammlung erfolgt.
- (3) ¹Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt, innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben worden ist. ²Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet über Einsprüche die nächste Versammlung, bei Versammlungen der obersten Organe die nächste Ratstagung.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Präsidialrat.

2.1.1 Geschäftsordnung der DLRG

§ 15 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Präsidialrat am 07.04.2001 in Kraft. ²Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidialrates am 16.04.2010.